

Brauchen wir "Schnellrichter" in der Strafjustiz?*

Prof. Dr. Peter Albrecht, Riehen

Meinem Text stelle ich eine doppelte These voran: *Infolge der gegenwärtigen Bestrebungen einer Beschleunigung der Strafverfahren verlieren die Gerichte massiv an Bedeutung, und diese Rechtsentwicklung ist negativ zu bewerten.* Ein solcher Befund versteht sich nicht von selbst und bedarf deshalb im Folgenden einer näheren Erläuterung.

1. Der Trend zu kurzen Prozessen

a) Das Beschleunigungsgebot

Die schweizerische Strafprozessgesetzgebung der vergangenen Jahre ist zu einem wesentlichen Teil durch Bemühungen um eine *Beschleunigung der Verfahren* gekennzeichnet. Als Mittel hierfür dienen in erster Linie Vereinfachungen im Verfahrensablauf, die eine zeitliche Verkürzung erwarten lassen. Die Strenge gewisser prozessualer Formen wird gelockert, womit sich eine nicht unerhebliche Zeitersparnis verbindet.

Als kleines, aber aktuelles Beispiel sei hier die letzte Teilrevision der baselstädtischen Strafprozessordnung erwähnt: Im Herbst 2002 ertönte im Zusammenhang mit dem in Kleinbasel von Westafrikanern betriebenen Drogenhandel lautstark der Ruf nach "Schnellrichtern". Der Gesetzgeber reagierte auf den politischen Druck unmittelbar mit einer Ausweitung des bisherigen Verzeigungs- bzw. Strafbefehlsverfahrens auf gewisse Verbrechenstatbestände. Angestrebt wurde damit – gemäss offizieller Begründung – "die rasche und einfache Bewältigung der grossen Zahl entsprechender Fälle im Bereich der Bagatellkriminalität und damit eine dauerhafte Entlastung des Strafgerichts"¹. Der Grosse Rat beschloss eine entsprechende Änderung des § 5 StPO im Mai 2003.

* Leicht überarbeitete und erweiterte Fassung eines Referates, das am 30. Januar 2004 anlässlich der Tagung "Neue Schwerpunkte im Strafprozess" der Basler Juristischen Fakultät gehalten wurde.

¹ Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung von § 5 der Strafprozessordnung (Verzeigungsverfahren) vom 7. Januar 2003, 2.

Auf der gleichen Schiene fährt nunmehr (und zwar mit Volldampf) der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung². Schon während einer oberflächlichen Lektüre begegnet man auf Schritt und Tritt Bestimmungen, die augenfällig auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielen. Als Stichworte seien etwa genannt: das gemässigte Opportunitätsprinzip (Art. 8)³, das sog. abgekürzte Verfahren (Art. 385 ff.), das Strafbefehlsverfahren (Art. 412 ff.) und das Übertretungsstrafverfahren (Art. 418 ff.). Zwei Beispiele möchte ich hier besonders hervorheben, weil diese von erheblicher praktischer Bedeutung sind und zudem die Grundstrukturen des Prozesses wesentlich prägen. Dabei steht für mich an erster Stelle das Strafbefehlsverfahren, das für die Alltagspraxis ein bedeutsames Beschleunigungspotenzial aufweist. Diese Verfahrensart soll eine Ausdehnung auf sämtliche Delikte bis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten erfahren (Art. 412 Abs. 1 lit. c)⁴. Unter dem Aspekt einer Vereinfachung des Verfahrens ist sodann – das mein zweites Beispiel – die gesetzliche Ausgestaltung der Hauptverhandlung von grossem Interesse. Der VE StPO unterscheidet diesbezüglich zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Beweisverfahren. Im einfachen Verfahren, das künftig dem Regelfall entsprechen dürfte, wird die unmittelbare Beweisaufnahme fast vollständig beseitigt (Art. 374), und selbst das qualifizierte Beweisverfahren zeichnet sich durch eine – im Vergleich zur geltenden basel-städtischen Regelung (§§ 22 Abs. 2, 121 Abs. 3 und 125 Abs. 3 StPO) – bloss sehr limitierte fakultative Unmittelbarkeit aus. Hinzu kommt schliesslich noch die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft für die Hauptverhandlung zu dispensieren, und zwar bei Freiheitsstrafen bis fünf Jahre (Art. 369 Abs. 4).

Die erwähnten Gesetzesvorschläge belegen den starken Trend zu Fließbandverfahren, also zu *kurzen Prozessen*. Wer gegen die permanente Arbeitsüberlastung der Behörden als Heilmittel eine derartige prozessuale Schlankheitskur verschreibt, kann derzeit mit politischem Sukkurs rechnen. Überdies hat er einen – zumindest auf den ersten Blick – durchaus valablen normativen Trumpf in der Hand. Das *Beschleunigungsgebot* stellt nämlich eine wichtige prozessuale Maxime dar, die an verschiedenen zentralen Stellen unserer Rechtsordnung verankert ist. So hält etwa Art. 29 Abs. 1 BV ausdrücklich fest, dass jede Person in Verfahren vor Gerichtsinstanzen Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist hat. Dasselbe lässt sich auch aus Art. 5 Ziff. 3 und 6 Ziff. 1 EMRK ableiten⁵. Ein rascher Verfahrensablauf fördert die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und verhindert insbesondere einen Qualitätsverlust der vorhandenen Beweismittel. Die Strafe folgt der Tat gewissermassen auf dem Fuss. Daneben liegt eine Beschleunigung meistens auch im Interesse der

² Bundesamt für Justiz, Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (samt Begleitbericht), Bern, Juni 2001 (im Folgenden VE StPO zitiert).

³ Ebenso inzwischen Art. 52 StGB (in der Fassung vom 13. 12. 2002); vgl. dazu DANIEL JO-SITSCH, Strafbefreiung gemäss Art. 52 ff. StGB^{neu}, SJZ 2004, 1 ff.

⁴ Hinzu kommt noch, dass die Zuständigkeit für den Erlass des Strafbefehls – anders als in Basel – nicht einer richterlichen Instanz, sondern der Staatsanwaltschaft übertragen wird (Art. 412 Abs. 1).

⁵ ROBERT HAUSER / ERHARD SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, Basel 2003, § 58.1.

Parteien, namentlich des Angeschuldigten (der sich möglicherweise als un-
schuldig erweist).

b) Die Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten

Das alles versteht sich leicht; doch es ist nur die eine Seite der Medaille. Aus der Rechtswissenschaft wissen wir (oder vorsichtiger ausgedrückt: sollten wir wissen), dass die einzelnen rechtsstaatlichen Maximen stets in Beziehung zu anderen Prinzipien stehen und somit zu vielfältigen Zielkonflikten führen können. Das hat insbesondere DETLEF KRAUSS immer wieder mit Nachdruck betont: "Prozessgrundsätze, auch in ihren verfassungsrechtlich fundierten Grundannahmen, sind nicht für sich, sondern nur in ihren wechselseitigen Relationen zu verstehen."⁶ Diese *prinzipielle Relativität* gilt gerade auch für das Beschleunigungsgebot. Das gelangt beispielsweise bildhaft zum Ausdruck in der verbreiteten Metapher der "kurzen Prozesse", die im allgemeinen Sprachgebrauch bekanntlich einen bitteren Beigeschmack hinterlässt. Damit verbindet sich die Vorstellung eines Bestrafungsvorgangs, der auf eine Überrumpelung der Angeschuldigten⁷ angelegt ist und deren Verteidigungsmöglichkeiten behindert. Dagegen mag man etwa im Hinblick auf die geplante Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens allenfalls einwenden, es bestehe ja die Möglichkeit einer Einsprache gegen jeden Strafbefehl mit der Folge einer anschliessenden gerichtlichen Beurteilung (Art. 415 und 417 VE StPO). Oder theoretisch gesprochen: Der Strafbefehl sei bloss ein bedingtes Urteil oder gar eine Offerte, die man annehmen oder ablehnen könne⁸. Eine solche Argumentation mag zwar in der Theorie richtig sein; sie erweist sich indessen in der Praxis als ausserordentlich problematisch. Wir wissen doch aus den Erfahrungen mit entsprechenden kantonalen Regelungen, dass häufig hilflose Verurteilte eine Einsprache unterlassen, weil sie den Inhalt und die volle Tragweite des zugestellten Strafbefehls gar nicht zu erkennen vermögen. Das betrifft vor allem, aber nicht nur fremdsprachige Personen⁹. Abgesehen davon reicht die eigentliche juristische Problematik rascher und entsprechend kurzer Verfahren wesentlich weiter und tangiert nicht nur die Rechte der Parteien.

⁶ DETLEF KRAUSS, Zur Funktion der Prozessdogmatik, in: H. Jung / H. Müller-Dietz (Hrsg.), Dogmatik des Strafverfahrens, Köln / Berlin / Bonn / München 1989, 2.

⁷ Allgemein zu den Überrumpelungstendenzen im Strafprozess PETER ALBRECHT, Mitwirkungsrechte der Parteien im Strafverfahren aus der Sicht des Richters, SJZ 2002, 168.

⁸ Dazu ANDREAS DONATSCH, Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einsprachemöglichkeit, insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK, ZStrR 1994, 324 f.

⁹ Ebenso FRANZ RIKLIN, Im Strafprozesswesen findet eine Deregulierung statt, NZZ am Sonntag, 16. 11. 2003, 23. – Im Übrigen wird diese Problematik in der Lehre kaum richtig erkannt, jedenfalls aber nicht wirklich ernst genommen: z.B. FELIX LÓPEZ, Das Strafbefehlsverfahren im Kanton Basel-Landschaft (§§ 7, 131 bis 134 StPO), Diss. Basel 2001, 189 f.; MARK SCHWITTER, Der Strafbefehl im aargauischen Strafprozess, Aarau und Frankfurt am Main 1996, 43 f.

2. Alarmierende Signale

a) Die Demontage der Gerichte im Strafprozess

Die dargestellten Tendenzen einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung im VE StPO darf man nicht nur unter dem engen Blickwinkel der Prozessparteien betrachten. Vielmehr *erschüttern* diese weittragenden Gesetzgebungsvorschläge fundamental *die Stellung der Gerichte*. So verstärkt etwa das ausgedehnte Strafbefehlsverfahren massiv die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft durch die Einführung des Prinzips des "fakultativen Richters". Offenkundig hält man bei der Anordnung von Strafsanktionen die Mitwirkung einer unabhängigen Person zusehends für entbehrlich. In der Folge davon werden immer mehr Verfahren ausserhalb der richterlichen Instanzen vorbeiziehen. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als bereits heute das Hauptverfahren nicht mehr wirklich als das Kernstück des Strafprozesses betrachtet werden kann¹⁰; denn die Strafbefehlsverfahren stellen unter quantitativen Aspekten die Regel dar, währenddem die ordentlichen Verfahren die Ausnahme bilden¹¹. Selbst dort, wo die Gerichte noch zum Zuge kommen, verlieren sie an Bedeutung, da der VE StPO sich durch eine Geringschätzung der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung auszeichnet¹². Die richterlichen Aufgaben im Beweisverfahren werden sich danach in den meisten Fällen vorwiegend auf eine blosser Akten- und Rechtskontrolle beschränken, währenddem eine eigenverantwortliche Sachverhaltsermittlung weitgehend entfallen wird. Zumindest verkümmert der selbständige Beitrag auf der Suche der "materiellen Wahrheit" (Art. 6 VE StPO). Gleichzeitig gerät die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr, weil ihre Tätigkeit in erheblichem Masse eine Steuerung durch die Exekutive¹³ erfährt. Die Gerichte sind sich häufig gar nicht richtig bewusst, wie sehr sie aus dem weiten Feld der polizeilichen Informationen bloss mit einzelnen Fällen und mit bestimmten Beweismitteln selektiv versorgt werden¹⁴. Die Gefahr eines solchen Verlustes der Unabhängigkeit ist um so grösser, je mehr die Öffentlichkeit präventive Erwartungen in den Strafprozess setzt¹⁵. Mit dem hier skizzierten vielfältigen Wandel

¹⁰ Anders immer noch z.B. HAUSER / SCHWERI, a.a.O. (Fn. 5), § 80.1.

¹¹ Dazu HANS DUBS, Strafbefehl, in: N. Schmid / A. Donatsch (Hrsg.), Festschrift für Jörg Rehbberg, Zürich 1996, 141, mit statistischen Hinweisen; MARK PIETH, Vom Inquisitionsprozess direkt zum postmodernen Kontrollmodell? in: A. Donatsch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 426 ff.

¹² Kritisch auch MARK PIETH, Von der Inquisition zum Sicherheitsstaat: ketzerische Gedanken zur aktuellen Strafprozessreform, AJP 2002, 628 f. und 630 f.; ferner STEFAN TRECHSEL, Gerechtigkeit im Fehlurteil, ZStrR 2000, 17; FRANZ RIKLIN, Strafprozessreform in Österreich und der Schweiz. Eine rechtsvergleichende Betrachtung, ZStrR 2001, 402 f.; DETLEF KRAUSS, Auf dem Wege zu einer Eidgenössischen Strafprozessordnung. Einige Anmerkungen aus deutscher Sicht, in: M.A. Niggli / N. Queloz (Hrsg.), Strafjustiz und Rechtsstaat, Zürich 2003, 26 f.; a.A. PETER MÜLLER, Effektivität und Effizienz in der Strafverfolgung – Ansätze, Chancen, Risiken, ZStrR 1998, 286 f.

¹³ Dazu PIETH, a.a.O. (Fn. 11), 428 f.

¹⁴ PIETH, a.a.O. (Fn. 12), 631.

¹⁵ Vgl. WOLFGANG NAUCKE, Konturen eines nach-präventiven Strafrechts, KritV 1999, 344.

der richterlichen Funktionen verkleinert sich drastisch das Feld, wo eine Rechtsprechung, welche diese Bezeichnung wirklich verdient, noch stattfinden wird.

Das sind *alarmierende Signale einer Demontage der Gerichte* im Strafprozess. Eine derart existenzielle Entwertung der Justiz als dritter Gewalt im Staat ist für mich aus *verfassungsrechtlicher* Sicht unannehmbar, weil hier *die staatliche Gewaltenteilung ausgehöhlt wird* (und zwar zu Gunsten eines Machtzuwachses der Exekutive). Das durch den Gesetzgeber manifestierte Desinteresse an der Hauptverhandlung stellt die *richterliche Unabhängigkeit* prinzipiell in Frage. Mir fällt es ausserordentlich schwer zu akzeptieren, dass künftig mehr Prozesse mit Verurteilungen ohne jegliche Teilnahme einer Richterin und erst recht ohne Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung enden können¹⁶. Der Verfassungsauftrag des gesetzlichen Richters verlangt doch, dass "die rechtsprechende Gewalt *tatsächlich* den Richtern anvertraut ist, dass also ein Strafrechtsfall insgesamt vom Richter entschieden wird"¹⁷. Das gilt in ganz besonderem Masse mit Blick auf das Demokratieprinzip¹⁸. Bei uns verfügen nämlich Richterinnen und Richter, da sie durchwegs vom Volk oder vom Parlament gewählt werden, über eine im Vergleich zu den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft deutlich erhöhte demokratische Legitimation.

b) Die gesellschaftliche Abwertung der Justiz

Die auf der Ebene der Gesetzgebung betriebene partielle Entmachtung der Gerichte ist der markante Ausdruck einer *gesellschaftlichen Abwertung der Justiz*. Dabei überrascht mich (gerade als ehemaligen Richter), dass die involvierten Mitglieder der Gerichte bislang kaum vernehmbar dagegen protestiert haben. Über die Hintergründe dieser mangelnden Resistenz kann ich bloss spekulieren. Gewiss ist die infolge einer Verfahrensbeschleunigung voraussehbare Arbeitsentlastung allemal sehr willkommen, dies angesichts der permanent hohen Zahl unerledigter Dossiers. Der Blick auf die Aktenberge im Büro lähmt offenbar den Widerstand gegen einen Abbau der eigenen Kompetenzen.

Schwerer wiegt indessen wohl der – auch sonst häufig zu beobachtende – *Mangel an innerer Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei*. Besonders anschaulich zeigte sich das in Basel beispielsweise anlässlich der bereits erwähnten Debatte über die "Schnellrichter". Noch vor der Änderung der Strafprozessordnung beschloss nämlich das Strafgericht nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft (!) unter dem Titel "Optimierung des Verzeigungsverfahrens" eine Verschärfung der bisherigen Praxis. Danach sollten Verzeigungen gegen (ausländische) Kügeli-Dealer als Haftverzeigungen zur

¹⁶ Kritisch auch PIETH, a.a.O. (Fn. 11), 420 und 422 f.

¹⁷ DETLEF KRAUSS, Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung im schweizerischen Strafrecht, recht 1986, 77 f.; im gleichen Sinne auch PIETH, a.a.O. (Fn. 12), 629.

¹⁸ Dazu DETLEF KRAUSS, Rechtsstaat und Strafprozess im Vergleich, in: Juristische Fakultät der Universität Basel (Hrsg.), Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1985, Basel 1985, 192 f.

Beurteilung gelangen¹⁹. Dieser vorausseilende richterliche Gehorsam ist erschreckend und weist auf die politische Labilität der Justiz hin. Offenkundig ist sie zuweilen anfällig gegenüber tagespolitischen Forderungen²⁰ und lässt sich leicht für Anliegen der Strafverfolgung und der Fremdenpolizei einspannen. Ganz allgemein kann man feststellen, dass sich richterliche Instanzen trotz ihrer von der Verfassung garantierten Stellung allzu oft unkritisch mit den von den Strafverfolgungsbehörden geltend gemachten Bedürfnissen identifizieren. Dementsprechend stört offenbar niemanden, dass der Schwerpunkt eines Strafprozesses immer mehr zur Polizei hin abwandert und dort das Urteil nachhaltig präjudiziert wird. Die spätere Hauptverhandlung – sofern eine solche überhaupt stattfindet – dient dann im Sinne einer Erledigungsstrategie vorab der Bestätigung des in den Akten festgehaltenen behördlichen Untersuchungsergebnisses (allenfalls mit gewissen Korrekturen).

3. Der Wandel im Prozessverständnis

a) Prävention statt Repression?

Nach den kritischen Bemerkungen zum unübersehbaren Bedeutungsverlust der Strafgerichte stehen wir nun vor der Frage, wo eigentlich die Gründe für den gegenwärtigen Drang zur Beschleunigung liegen. Diesbezüglich wird man wohl rasch auf die bereits angedeutete *starke Zunahme der Arbeitsbelastung in der Strafrechtspraxis* hinweisen. Das ist eine zwar einleuchtende, gleichwohl aber bloss äusserliche und oberflächliche Feststellung. Sie vermag insbesondere nicht zu erklären, weshalb die geplanten strukturellen Vereinfachungen primär beim Hauptverfahren, also bei den Gerichten, ansetzen. Die angestrebte partielle Entmachtung der richterlichen Instanzen als ein Mittel der Verfahrensökonomie lässt sich nur dann hinreichend verstehen, wenn man den tiefgreifenden Wandel der Funktionen des Strafprozesses mitberücksichtigt.

Das gesetzlich geregelte Verfahren knüpft gemäss herkömmlicher Auffassung an das materielle Strafrecht an und dient somit in erster Linie der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Im Vordergrund steht demnach die Abklärung eines konkreten Tatverdachts mit unterschiedlichen Rechtsfolgen je nach Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen. Letztlich haben dann (im Idealfall) die Gerichte als unabhängige Instanzen über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu entscheiden und insofern Recht zu sprechen. Solange kein richterlicher Schuldspruch vorliegt gilt die verdächtige Person von Verfassungswegen (Art. 32 Abs. 1 BV) als unschuldig.

¹⁹ Arbeitspapier Stephenson vom 18. 10. 2002.

²⁰ Diese Anfälligkeit betrifft freilich teilweise auch die (wissenschaftliche) Kriminalpolitik (dazu KARL-LUDWIG KUNZ, Bürgerfreiheit und Sicherheit, Bern 2000, 12 ff.).

Dieses Konzept eines am Schuldstrafrecht orientierten Verfahrens ist freilich seit einiger Zeit teilweise brüchig geworden. Die zentrale Aufgabe einer tatverdachtsbezogenen Wahrheits- und Rechtsfindung wird in gewissen Bereichen zusehends verdrängt oder zumindest durch andere Zielsetzungen überlagert. Der Strafprozess beginnt sich *vom materiellen Recht loszulösen und zu verselbständigen*²¹. Die Strafverfolgungsbehörden kümmern sich heute tendenziell eher um die Aufdeckung krimineller Strukturen als um die Taten des einzelnen Verdächtigen. So habe ich selber beispielsweise immer wieder beobachtet, dass eine Person inhaftiert wurde nicht primär zur Abklärung des ihr zugeschriebenen Tatverdachts, sondern als Informationsquelle im Hinblick auf das delinquente Umfeld. Das betrifft insbesondere etwa den illegalen Drogenhandel oder den banden- und gewerbsmässigen Diebstahl.

Verloren geht bei dieser Entwicklung vorab die rechtsstaatlich elementare *Trennung zwischen Repression und Prävention* samt der entsprechenden Kompetenzzuweisung an unterschiedliche Behörden²². Eine klare Zielsetzung, geschweige denn ein kohärentes rechtspolitisches Konzept kann man im "neuen" Prozess kaum erkennen. Dessen dominante Merkmale sind vielmehr Opportunität und Flexibilität, dies unter Vernachlässigung des Legalitätsprinzips. Die Strafverfolgungsbehörden werden von vielfältigen Bedürfnissen der Tagespolitik vereinnahmt, die manchmal bloss lose Verbindungen zu einem konkreten Tatverdacht aufweisen. Im Vordergrund steht jedenfalls nicht mehr allein die gesetzlich geregelte Verarbeitung von Kriminalität. Oft dienen die einzelnen Straftatbestände nicht nur als Grundlage für eine Bestrafung, sondern in erster Linie als Anknüpfungspunkt für präventiv-polizeiliche Anliegen. Die Ermittlung der "materiellen Wahrheit" interessiert dann weit weniger als die Möglichkeit, mittels Zwangsmassnahmen rasch eingreifen zu können. Zu erwähnen sind hier namentlich die Überwachung und Auflösung von Drogenszenen, die Krisenintervention bei Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie oder die Vorbereitung fremdenpolizeilicher Massnahmen. Gefordert werden rasche und öffentlich sichtbare Resultate. Dazu gehören insbesondere auch *Verdachtsstrafen* in der Form von Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft, also eine antizipierte Bestrafung unter Missachtung der verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung²³.

b) Massnahmen politischer Ungeduld

Die strafrechtlichen Interventionen entwickeln sich somit zu *Massnahmen politischer Ungeduld*, dies mit wechselnder Zielsetzung. Zur Illustration hiefür verweise ich nochmals auf die bereits zuvor geschilderte Ausweitung des Verzeigungsverfahrens, welche der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt im vergan-

²¹ Dazu NAUCKE, a.a.O. (Fn. 15), 341.

²² Zutreffend PIETH, a.a.O. (Fn. 12), 629 f.; KRAUSS, a.a.O. (Fn. 12), 30 f.

²³ Grundlegend dazu PETER ALBRECHT, Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch? Ein Plädoyer für den Grundsatz der Unschuldsvermutung im Haftrecht, in: A. Donatsch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 355 ff.

genen Jahr beschlossen hat. Bei dieser Gesetzesänderung ging es – entgegen dem äusseren Anschein – nicht in erster Linie um eine Entlastung des Strafgerichts. Politisch wegleitend war vielmehr vorwiegend das Bestreben, die strafprozessualen Zwangsmittel für fremdenpolizeiliche Zwecke zu verwenden (oder kritischer formuliert: für solche Zwecke zu missbrauchen)²⁴.

Die hier skizzierte Veränderung des allgemeinen Prozessverständnisses *erklärt* in nachvollziehbarer Weise *die Schwächung der richterlichen Position im Verfahren*. Heute fokussiert sich nämlich der rechtspolitische Blick auf den *Anfang* des Verfahrens; dessen Ende hingegen verliert merklich an Interesse. Jedenfalls sinkt derzeit die Bereitschaft, in eine aufwändige Gerichtsverhandlung zu investieren (soweit nicht Fälle sehr schwerer Delinquenz zur Beurteilung stehen). Eine unabhängige Instanz, welche die sich widerstreitenden Interessen der beteiligten Parteien sorgfältig abwägt und insbesondere die Grundrechte der Verfassung ernst nimmt, wird hier als Fremdkörper wahrgenommen. Da das Hauptverfahren nur wenig zur Prävention beiträgt, erscheint der Richter – so meine eigene Erfahrung – als ungebetener Gast, der die behördlichen Interventionen bremst und das prozessuale Szenario stört.

4. Wie weiter?

Das Strafrecht ist in unserer Gesellschaft zu einem grossen Hoffnungsträger geworden und hat derzeit Hochkonjunktur, dies als Folge zunehmender sozialer Verunsicherungen. Tauchen neue gesellschaftliche Konflikte auf, ertönt jeweils sogleich der Ruf nach neuen Strafnormen. Gefragt sind dann rasche und einfache "Lösungen". Die hohen Erwartungen in die Gestaltungskraft des Strafrechts begünstigen die hier thematisierte Beschleunigung und Eigendynamik des Strafprozesses. Diese Entwicklung lässt sich in der gegenwärtigen rechtspolitischen Situation – so scheint es – nur schwer bremsen.

Trotzdem sollten wir – gerade als Juristinnen und Juristen – nicht einem opportunistischen Pragmatismus verfallen, sondern mit Blick auf die elementaren Werte unserer Verfassung *Widerstand leisten*. Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte und das Prinzip der Gewaltenteilung verlangen doch, einer forcierten Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens Einhalt zu gebieten. Die *schützenden Formen des Prozessrechts* haben eine zentrale rechtsstaatliche Funktion, auch wenn sie – oberflächlich betrachtet – den Verfahrensablauf stören und Zeit beanspruchen. Wir müssen uns dabei immer wieder vergegenwärtigen, dass Strafnormen und –sanktionen nur beschränkt geeignet sind, einen konstruktiven Beitrag zur Verarbeitung gesellschaftlicher Probleme zu leisten. Vor allem sind keine raschen Lösungen zu erwarten.

²⁴ Illustrativ dazu THOMAS HUG, Ausländer als Drogenhändler am Beispiel der Stadt Zürich, in: St. Bauhofer / N. Queloz (Hrsg.), Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege, Zürich 1993, 347 ff.

Dementsprechend müssen wir lernen, im Umgang mit dem Strafrecht *Mass zu halten* und mehr Geduld zu üben (so schwer das auch fallen mag).

Konkret zielt hier mein Anliegen in erster Linie auf *mehr Zurückhaltung im materiellen Recht*. Vor allem sollte sich der Gesetzgeber gegen die überbordenden Forderungen nach immer neuen Strafnormen wehren. Zudem bietet auch das bereits geltende Recht genügend Anlass für Entrümpelungsaktionen, die in der Praxis eine namhafte Arbeitsentlastung bewirken könnten. Dabei denke ich hier, um willkürlich zwei Beispiele herauszugreifen, einerseits an das Übermass an kontraproduktiven Strafnormen im Betäubungsmittelgesetz und andererseits an die derzeit aktuelle, aber höchst problematische Bestimmung des strafbaren Erwerbs und Besitzes harter Pornographie (Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB). *Mehr Bescheidenheit in der gesetzgeberischen Kriminalisierung dient nicht zuletzt auch der Würde und Funktionsfähigkeit des Strafverfahrens.*

Die anstehende Vereinheitlichung des Strafprozessrechts bietet uns eine einmalige Gelegenheit, über die legitimen Ziele und Grenzen der Strafverfahren in grundsätzlicher Weise nachzudenken. Oder haben wir etwa diese Chance bereits verpasst?